Nur für den Dienstgebrauch! | Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1941 6. Ausgabe

24. Kraftstoff-Vertrag.

H. M. 1940 kftechn. Anh., Blatt 15, Nr 55.

Der mit o. a. Verfügung bekanntgegebenen, mit dem Zentralbüro für Mineralöl GmbH. getroffenen Vereinbarung hat sich die Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft mbH. (Wifo) angeschlossen.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1940 wird von der Wifo keine Faßmiete mehr berechnet. Statt dessen wird bis Kriegsschluß für jede Lieferung in »Wifo«-eigenen Fässern von der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft eine Abnutzungsgebühr von 0,20 *RM* je 100 Liter Kraftstoff erhoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 2. 41
— 85 d 26/10 — Wa J Rü (W. u. G. 6) (VI a).

25. Betriebsstoffversorgung von einreisenden Wehrmachtkfz. in die besetzten Gebiete.

H. M. 1941 kftechn. Anhang, Blatt 1, Nr. 6.

1. Ab 1. 3. 1941 können Tankscheine (in Frankreich und Belgien) und Wehrmachtgutscheine (in den Niederlanden) von einreisenden Einzelkfz. und kleineren Kolonnen neben der Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrbefehls und Fahrtnachweisheftes nur bezogen werden, wenn dafür die entsprechende Menge in Wehrmachtgutscheinen, wie sie im Reich gültig sind, abgegeben wird.

Einreisende Einzelkfz. sowie kleinere Kolonnen sind deshalb von den entsendenden Dienststellen für Hin- und Rückfahrt mit Wehrmachtgutscheinen auszustatten.

2. Die Betriebsstoffversorgung von einreisenden Kw.-Kolonnen ist rechtzeitig, vor Antritt der Fahrt, zwischen dem zuständigen W. Kdo. und dem beteiligten O Qu/H Mot in dem betreffenden besetzten Gebiet sicherzustellen. Ein Kontingentausgleich zwischen W. Kdos und OQu/H Mot ist gem. den durch die Kontingentierung getroffenen Anordnungen vorzunehmen.

3. H. M. 1941 kftechn. Anhang, Bl. 1, Nr. 6, Ziff. 5 ist entsprechend zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 1. 41
— 85 — AHA/Ag K/M (VI E 1).

26. Versorgung der Wehrmacht-Kfz. mit Getriebeölen, Abschmierfetten, Rostschutzölen usw.

H. M. 1939, Blatt 12, kftechnischer Anhang Nr. 40, Anlage 1, I (Getriebeöl), lfd. Nr. 3 (Fa. Rhenania-Ossag AG., Auslieferungslager Floridsdorf-Wien) streiche in letzter Spalte

XVII und XVIII.

Aufzunehmen ist als lfd. Nr. 6

Lfd. Nr.	Lieferfirma	Fabrikat	zust. H. Abn. St	Verwendung im W. Kdo.
	a) für die gesamten Kraftfahrzeuge (außer b)			
6	Heinrich Miller-Aichholz & Co., Wien 40	Spezial-Hochdruck-getriebeöl Gordon Druckfest M	Abnahme erfolgt in Stichproben	XVII u XVIII

im Preisblatt

Lfd. Nr.	Firma	Marke	Leiheisenfaß (etwa 180 kg Inh.) *RM*	Garagenfaß *RM*
6	Heinrich Miller-Aichholz & Co., Wien 40	Spezial-Hochdruck-getriebeöl Gordon Druckfest M	71,32 % kg	a) 50 kg 72,82 % kg b) 25 kg 72,82 % kg

Zu lfd. Nr. 6: Die Preise verstehen sich bei bahnmäßiger Verpackung frei Eisenbahnwagen Bahnhof Herstellungsort bzw. frei Empfangsstelle des Herstellungsortes.

Leere Gebinde werden zurückgenommen und sind an Lieferfirma in verwendungsfähigem Zustande frachtfrei auf Kosten der absendenden Stelle zu versenden. Leihgebinde für die keine Miete erhoben wird, sind nach Entleerung sofort zurückzusenden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 1. 41
— 85 d 26/12 — Wa J Rü (W. u. G. 6) VI a

27. Motoreneinheitsöl der Wehrmacht.

H. M. 1940 Bl. 8 kftechn. Anh. Nr. 21
H. M. 1940 Bl. 10 kftechn. Anh. Nr. 34.

Für Lieferung von »Motoreneinheitsöl der Wehrmacht« gelten rückwirkend ab 1. 1. 1941 einheitliche Verrechnungspreise.

In H. M. 1940 Bl. 8 kftechn. Anhang Nr. 21, Anlage, ist die Preisspalte zu streichen und dafür zu setzen:

ab Werk			ab Lager		
Ekwg. %/kg	Faß %/kg	Flasche %/l	Ekwg. %/kg	Faß %/kg	Flasche %/l
60,50	63,50	82,—	72,50	75,50	93,—

Anm.: Soweit in Eisenbahnkesselwagen des Verkäufers geliefert wird, und Entleerung nach 3 Tagen nach Eingang nicht erfolgt ist, sind vom 4. Tage ab pro Tag und Eisenbahnkesselwagen bis zum Abgangstage 3 RM Miete zu zahlen.

In H. M. 1940 Bl. 10 kftechn. Anh. Nr. 34, Anlage 2, sind die Preise zu streichen und dafür zu setzen

(für Hauptvertrag A)
a) 72,50 RM %/kg
b) 75,50 » %/kg
c) 93,— » %/l

(für Hauptvertrag B)
a) 60,50 RM %/kg
b) 63,50 » %/kg
c) 82,— » %/l.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 2. 41
— 85 d 26/11 — Wa J Rü (W. u. G. 6) VI a.

28. Kühlwasserfrostschutzmittel für Kfz.

Die Rohstofflage erfordert es auch in diesem Jahr, daß das als Frostschutzmittel im Kühlerwasser enthaltene Glysantin wiedergewonnen wird.

Für die besetzten Gebiete geben die zuständigen Militärbefehlshaber die entsprechenden Anweisungen. Für den Bereich des Heimat-Kriegsgebiets wird hiermit angeordnet:

1. Glysantin-Wassermischungen sind nach beendeter Frostperiode abzulassen.
2. Geringe anfallende Mengen sind bis zur Wiederverwendung in der nächsten Frostperiode bei den Bedarfsstellen aufzuheben.
3. Bei Anfall größerer Mengen Glysantin-Wassermischungen sind diese an die Regenerationsanstalten gemäß Anlage frachtfrei einzusenden. Hier wird das Glysantin vom Wasser getrennt.
4. Die Regenerationsanstalten sind angewiesen, das zurückgewonnene Glysantin an die in der Anlage genannten Heereszeugämter abzuliefern.
5. Die Kosten der Regenerierung, sowie die entstehenden Frachtkosten für die Zusendung sind durch die Heereszeugämter zu übernehmen. Die den Firmen für die Regenerierungen zu gewährende Vergütung je 100 Kilo wird den Heereszeugämtern noch mitgeteilt werden.
6. Der bei den Regenerationsanstalten frei gewordene Faßraum wird an die Einsender wieder zurückgesandt. Frachtkosten tragen die Empfänger.
7. Es ist zu beachten:
   a) Die Aufarbeitung von Glysantin ist aus Fabrikations- und wirtschaftlichen Gründen nur dann lohnend, wenn die Glysantin-Wassermischungen einen Glysantingehalt von mindestens 10 v. H. aufweisen. Glysantin-Wassermischungen müssen daher eine Frostbeständigkeit von mindestens —4° C aufweisen. Dies entspricht einer Dichte von mindestens 1.012 bei +20° C, festzustellen mittels Glysantin-Spindel.

      Kühlwasser, das mit anderen Frostschutzmitteln als Glysantin gemischt wurde, ist nicht zu sammeln. Solche Mischungen sind wegzuschütten.
8. Falls den Truppen/Dienststellen für die Absendung der Glysantin-Wassermischungen an die Regenerationsanstalten nicht genügend eigener Faßraum zur Verfügung steht, ist solcher beim zuständigen Feldzeugkommando anzufordern. Dieser Faßraum wird entgegen der Anordnung in Ziffer 6 nicht an die Einsender zurückgesandt, sondern verbleibt bei den Regenerationsanstalten und ist von diesen für den Versand des gewonnenen Glysantins an die in Anlage aufgeführten H. Zä. zu verwenden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 2. 41
— 85 — AHA/Ag K/M (VI E 1).

Anlage

Lfd. Nr.	Regenerations-Anstalt	Wohnsitz	Im W. Kdo. zur Erfassung des Glysantin-Wassergemisches zugelassen	Wiedergew. Glysantin ist abzuführen an die Kf. Bezirke
1	Teutonia, Mineralöl-Raffinerie GmbH.	Berlin-Rudow	I, II, III, XX, XXI	H. Za. Berlin-Spandau
2	Bremer Chem. Fabrik A.-G	Klaffenbach i. Erzgeb.	IV, VIII, XI, Protektorat	H. N. Za. Chemnitz
3	Karl Pohlmann Mineralöl-Raffinerie	Korbach Bez. Kassel	VI, IX, X, XII	H. Za. Kassel
4	J. O. G. Mineralöl-Raffinerie Zerzog	München-Ottobrunn	V, VII, XIII, XVII, XVIII	H. Za. München

29. Lehrtafeln für das Kfz.-Nachtmarschgerät.

(Nur für Ersatzheer.)

Alle Schulen und alle Ersatztruppenteile (mot) können Lehrtafeln über Schaltung und Einstellung des Kfz.-Nachtmarschgerätes beziehen. Bestellung der erforderlichen Stückzahl über die zuständigen Wehrkreiskommandos, die die gemeldete Anzahl bei Fa.

Nova-Technik G. m. b. H., München 23

anfordern und für die Verteilung an die Truppe sorgen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 2. 41
AHA/Ag K/M (V b).

12905 40 2 A